

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

**Diese Präsentation (inkl.
Hyperlinks) findet sich auch unter:**

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ →



Das Grundproblem ist folgendes:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II:

- Ausgenommen sind
- 1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
- 2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

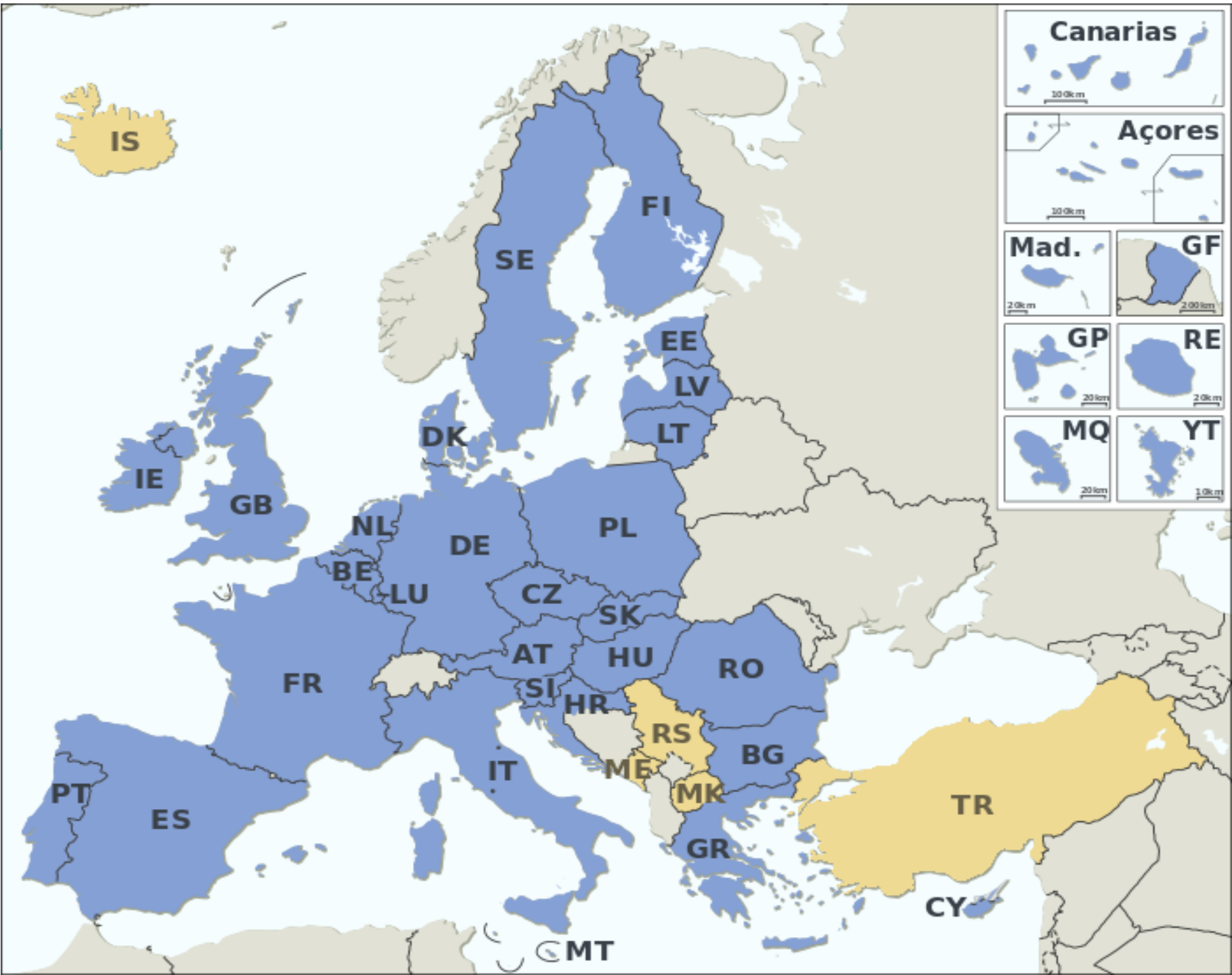
Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG

→ BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Aktuell vor dem EuGH

1. Aufenthaltsrecht von Unionsbürger_innen und ihren Familienangehörigen



Canarias

100km

Açores

100km

Mad.

20km

GF

200km

GP

20km

RE

20km

MQ

20km

YT

10km

MT

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsrecht gilt für Staatsangehörige von:

- Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien, Rumänien, Kroatien
- Island, Liechtenstein und Norwegen (EWR)
- Schweiz (Freizügigkeitsabkommen)
- Und ihre (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen
- i. d. R. nicht für Deutsche und ihre Familienangehörigen!

Die „Unionsbürgerschaft“

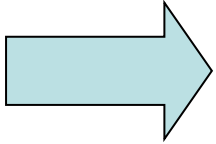
Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

- Abs. 1:** Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.
- Abs. 2:** (...) Sie haben unter anderem
- a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten; (...)



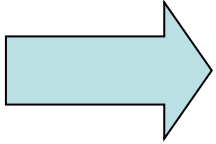
Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht

- Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für Ausländer
- Leistungsausschluss gilt *nicht* für
 - Arbeitnehmer oder Selbstständige
 - Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
 - Deren Familienangehörige



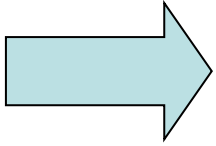
Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

→ Gebunden an bestimmte Aufenthaltszwecke



Recht auf Aufenthalt

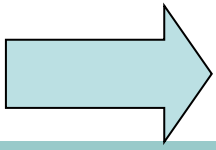
- Zum Zweck der Arbeitsuche
- Als Arbeitnehmer oder für betriebliche Ausbildung
- Als selbstständig Erwerbstätiger
- Als Nicht-Erwerbstätiger / wirtschaftlich inaktiver
- Als Familienangehöriger einer der oben genannten Gruppen



Recht auf Aufenthalt

1. Zum Zweck der Arbeitsuche

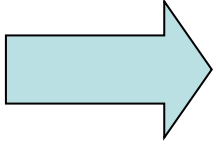
- Keine automatische zeitliche Obergrenze
- Das Recht besteht i. d. R für sechs Monate
- Darüber hinaus, wenn nachgewiesen werden kann, dass weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit gesucht wird
 - **Wichtig für die Praxis:**
Bewerbungen, Stellenrecherche usw. dokumentieren!



Recht auf Aufenthalt

1. Zum Zweck der Arbeitsuche

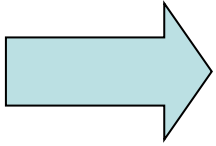
- Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz sind **keine** Voraussetzung.
- **Der Bezug von Sozialhilfeleistungen steht dem Aufenthaltsrecht nicht entgegen.**
- Eine „administrative Ausweisung“ darf „auf keinen Fall“ erfolgen, außer aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Art. 14 UnionsRL)
- **Leistungsanspruch SGB II ist umstritten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)**



Recht auf Aufenthalt

2. Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

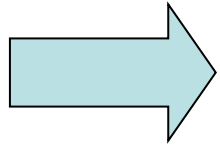
- Als ‚Arbeitnehmer‘ ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.



Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

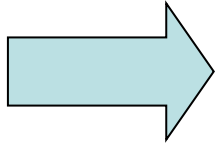
- Eine Mindesteinkommensgrenze oder Mindeststundenzahl sind nicht vorgesehen. Laut EUGH können 5,5 Wochenstunden ausreichend sein. Laut BVerwG kann ein Monatseinkommen von 165-175 Euro ausreichend sein. Laut BSG kann ein Einkommen von 100 € ausreichend sein.
- EUGH-Urteil Genc, C-14/09, BVerwG, 19.4.2012, 1 C 10.11; BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R).



Recht auf Aufenthalt

**Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen)
Berufsausbildung**

- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzungen
- Leistungsanspruch SGB II besteht



Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

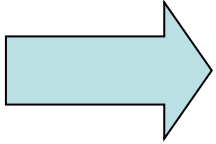
- Arbeitnehmer aus Kroatien und ihre Familienangehörigen benötigen für die Ausübung einer Beschäftigung zunächst bis zum 30.6.2015, längstens bis zum 30.6.2020, eine Arbeitserlaubnis-EU (nachrangiger Arbeitsmarktzugang!)



Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

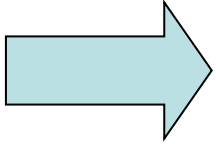
- Status als Arbeitnehmer bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Beschäftigung
- Status als Arbeitnehmer bleibt auch länger erhalten bei Arbeitsplatzverlust in Folge von Krankheit oder Unfall
- Status als Arbeitnehmer bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Beschäftigung
- Unfreiwilligkeit wird durch die Agentur für Arbeit bescheinigt. Bis zur Bescheinigung gilt die Arbeitslosigkeit als unfreiwillig. (Allgem. Verwaltungsvorschrift zum FreizügG; 2.3.1.2).



Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

- Frau Saint-Prix hat einige Monate gearbeitet Nun unterbricht sie die Arbeit, da sie drei Monate vor der Entbindung steht, und nimmt die Arbeit erst drei Monate nach der Geburt wieder auf.
- EuGH [Urteil vom 19.06.2014 - C-507/12, Saint Prix gg. United Kingdom](#)

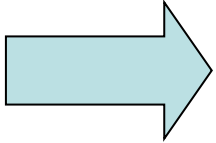


Recht auf Aufenthalt

Beispiel:



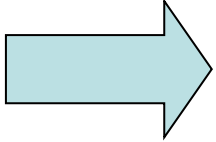
“Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die "Arbeitnehmereigenschaft" im Sinne dieser Vorschrift behält, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet.“! (Amtlicher Leitsatz)



Recht auf Aufenthalt

3. Selbstständige Erwerbstätige

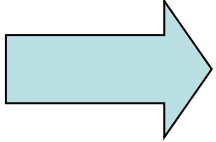
- „Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“
(BSG, 19.10.2010, B 14 AS 23/10R)
- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzung
- Leistungsanspruch SGB II besteht



Recht auf Aufenthalt

Selbstständige Erwerbstätige

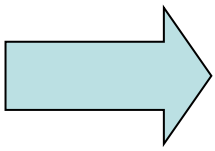
- Status als Selbstständiger bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Selbstständigkeit (ergibt sich aus [Art. 7 Abs. 3 c\) UnionsRL](#))
- Status als Selbstständiger bleibt auch länger erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall
- Status als Selbstständiger bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Selbstständigkeit



Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

- Herr K. hat sich selbstständig gemacht als Raumpfleger. Er hat nur einen Auftraggeber, der ihm die Arbeitszeiten vorschreibt und die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Daher stellt die Ausländerbehörde und das Jobcenter fest: „Es handelt sich um eine Scheinselbstständigkeit. Sie sind nicht freizügigkeitsberechtigt als Selbstständiger und erhalten kein ergänzendes Hartz IV.“
- **Zurecht?**



Recht auf Aufenthalt

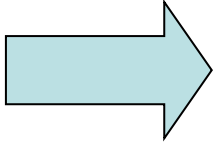
4. Nicht-Erwerbstätige

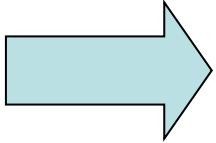
- Z. B. Rentner, Studierende, Personen, die keine Arbeit suchen oder objektiv keine Aussicht mehr haben, Arbeit zu finden
- Nur für diese Gruppe und ihre Familienangehörigen sind ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz erforderlich (§ 4 FreizügG)
- SGB II / XII-Berechtigung besteht (umstritten!), ihre Inanspruchnahme gefährdet aber unter Umständen das Aufenthaltsrecht!
- Entscheidung über den Verlust des Aufenthaltsrechts hat allein die Ausländerbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen.
- Das Aufenthaltsrecht erlischt beim Sozialleistungsbezug *keinesfalls automatisch* (Art. 14 UnionsRL)

Recht auf Aufenthalt

Familienangehörige

- Kinder und Enkel unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern, wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird (→ AVwV FreizügG 3.2) (→ Art. 3 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie beachten!)
- Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz als Voraussetzung nur bei den Familienangehörigen von Nicht-Erwerbstätigen
- Leistungsanspruch SGB II besteht, außer bei Familienangehörigen von nur Arbeitssuchenden

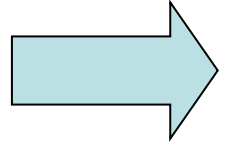




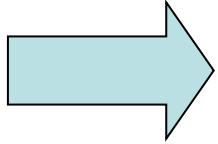
„Aufenthaltskarte“

- Für Familienangehörige aus Drittstaaten



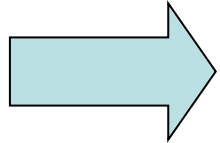


Daueraufenthaltsrecht



Daueraufenthaltsrecht

- Deklaratorisch, wird auf Antrag bescheinigt
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt nach Unionsrecht
- Unterbrechungszeiten von bis zu sechs Monate im Jahr zählen mit! Eine einmalige Unterbrechung von bis zu einem Jahr aus wichtigem Grund zählt mit! (§ 4a Abs. 6 FreizügG)
- Nach fünf Jahren: Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang
- In bestimmten Fällen bereits vor Ablauf von fünf Jahren (§ 4a Abs. 2 und 3 FreizügG)



- **Daueraufenthaltskarte**
→ für Familienangehörige aus Drittstaaten



Fall „Dano“ ([EuGH C 333/13](#))

Frau Dano ist alleinerziehend und lebt seit 2010 mit ihrem kleinen Sohn in Leipzig. Sie verfügt über keinen Schulabschluss und hat auch noch nie gearbeitet. Nach Ansicht des Sozialgerichts Leipzig hat sie keine Aussicht auf erfolgreiche Arbeitsuche. Ihr Hartz-IV-Antrag wurde wiederholt abgelehnt; sie lebt bei ihrer Schwester vom Kindergeld und vom Unterhaltsvorschuss. Sie ist nicht krankenversichert.

Hat sie Anspruch auf Hartz IV?

Entscheidung des EuGH

Fall „Dano“ ([EuGH C 333/13](#))

Der EuGH hat entschieden, dass Unionsbürger_innen, die als Nichtwerwerbstätige, die faktisch keine Arbeit suchen und / oder keine realistische Aussicht auf Erfolg bei der Arbeitsuche haben, nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Unionsrechts unterliegen. Daher dürfen sie – nach EU-Recht – von Sozialleistungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen.

Diese Entscheidung gilt jedoch nicht für Personen mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche!

Die geklärten Fragen

Fall „Brey“ ([EuGH C 140/12](#))

Herr und Frau Brey sind deutsche Staatsangehörige und leben seit einiger Zeit in Österreich als Rentner. Da die Rente nicht ausreicht, haben sie ergänzend Leistungen beantragt, die der deutschen Grundsicherung im Alter entsprechen. Österreich hat diese abgelehnt, da sie nicht über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen würden, denn sie verfügten ja als Nicht-Erwerbstätige nun einmal nicht über ausreichende Existenzmittel, wie sie durch ihren Leistungsantrag bewiesen hätten.

→ **Der EuGH hat festgestellt, dass ein solcher pauschaler und automatischer Ausschluss sogar für Nicht-Erwerbstätige europarechtswidrig ist. Auch in diesem Fall muss immer eine Einzelfallentscheidung erfolgen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Zu prüfen ist zudem, wie sich ein Leistungsbezug auf die nationalen Sozialhilfesysteme auswirken würden, und ob es sich um eine „unangemessene“ Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen handelt.**

Die umstrittenen Fragen

Fall „Alimanovic“ ([C-67/14](#))

Eine schwedische Familie lebt seit einigen Jahren in Berlin. Die alleinerziehende Mutter und die älteste Tochter waren mehrmals in kürzeren Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsgelegenheiten tätig. Die Arbeitsuche ist nun seit einem Jahr erfolglos. Das Jobcenter stellte die Leistungen ein, da nun nur noch ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche bestehe.

- **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II für arbeitssuchende Unionsbürger auch auf Personen anzuwenden, die bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt aufgebaut haben?**
- **Ist ein Aufenthalt zur Arbeitsuche dem Aufenthalt als Arbeitnehmer gleichzusetzen?**

Die umstrittenen Fragen

- **Der EuGH-Generalanwalt meint zum Fall „Alimanovic**
(Stellungnahme)

*1. Minderjährige Kinder von Unionsbürger*innen, die eine Schule oder Ausbildungseinrichtung besuchen, haben stets ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn ihr Elternteil aktuell oder in der Vergangenheit in Deutschland gearbeitet hat. Damit haben sie auch stets einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Das gilt auch für die Eltern, die das Sorgerecht tatsächlich ausüben.*

- *2. Unionsbürger, die in Deutschland gearbeitet haben und diese Arbeit unfreiwillig verloren haben, haben nach Ansicht des Generalanwalts in vielen Fällen weiterhin einen SGB-II-Anspruch – auch wenn der Verlust der Arbeit bereits mehr als sechs Monate her ist.*

Die umstrittenen Fragen

Fall „Garcia-Nieto“ (C-299/14); LSG NRW ([L 7 AS 2136/13](#))

Ein spanischer Mann zieht zu seiner spanischen Partnerin in den Kreis Recklinghausen, die dort schon länger lebt. Die Partnerin arbeitet, der Mann aber nicht. Sie haben ein gemeinsames Kind und ein Kind nur vom Mann. Das Jobcenter „Vestische Arbeit“ lehnt in den ersten drei Monaten Leistungen für den Mann und sein Kind ab.

→ **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II innerhalb der ersten drei Monate abwendbar, obwohl der Betroffene bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt und zur deutschen Gesellschaft aufgebaut hat?**